

Urteil

SG Oldenburg, § 185 b RVO

Hausarbeit: Männersache

Keine Haushaltshilfe bei krankheitsbedingtem Ausfall der Hausfrau und Mutter, wenn der Ehemann arbeitslos ist.

Sozialgericht Oldenburg, Urteil v. 5.2.1986 - S 6 Kr 17/85 -

Aus dem Sachverhalt:

Der Kläger streitet um die Kosten für eine Haushaltshilfe, die er sich wegen Aufenthalts seiner Frau im Krankenhaus beschafft hat.

Der 1946 geborene Kläger ist Mitglied der Beklagten mit Anspruch auf Familienhilfe für seine Frau. Diese war vom 17.10 bis zum 3.11.1984 wegen einer Entbindung mit nachfolgenden Komplikationen im Krankenhaus. Die Haushaltsführung und Betreuung des seinerzeit dreijährigen Sohnes übernahm die Nachbarin; der Caritasverband hatte keine Fachkräfte zur Verfügung.

Im Januar 1985 beantragte der Kläger, ihm DM 1.180,-, die er der Haushaltshilfe gezahlt habe, zu erstatten: Er sei nicht in der Lage, einen Haushalt zu führen und komme mit seinem Sohne alleine auch nicht klar, da dieser sehr an seiner Mutter hänge.

Die Beklagte lehnte den Antrag ab: Der Kläger, der seinerzeit unstreitig arbeitslos gewesen ist, habe den Haushalt selbst führen können. Grundsätzlich müsse unterstellt werden, daß auch der Ehemann und Vater den Haushalt fortführen könne, „auch wenn dies für einen Mann sicher etwas schwieriger“ sei (Bescheid vom 18.1.1985).

Dagegen legte der Kläger Widerspruch ein. (Er) trug zu dessen Begründung vor, wegen des schlechten Zustandes seiner Frau (und des dann am 2.11.1984 verstorbenen Neugeborenen) habe er täglich ins Krankenhaus gemußt. Deshalb habe er auf die Hilfe der Nachbarin zurückgreifen müssen. Außerdem sei er selbst nicht mit den Tätigkeiten im Haushalt wie Kochen, Waschen und dergleichen vertraut. Er habe seinen dreijährigen Sohn keine 18 Tage ohne regelmäßige Mahlzeiten lassen können. Ferner habe er die Wäsche nicht reinigen können, da ihm die Kenntnisse für die Bedienung der Waschmaschine sowie die Einordnung der Wäschestücke in die unterschiedlichen Temperaturbereiche fehlten. Die Haushaltsführung durch ihn hätte damit die Gesundheit der Familie gefährdet.

Die Beklagte wies den Widerspruch zurück. Dagegen erhob der Kläger Klage, mit der er ergänzend vorbringt, er habe vormittags das Neugeborene im Krankenhaus in O. und nachmittags seine Frau im Krankenhaus in B. besucht und danach den Haushalt nicht mehr führen können.

Die Beklagte führt ergänzend aus, von einer Ehefrau würde im umgekehrten Fall erwartet, solche Belastungen zu tragen.

Aus den Gründen:

Die Klage ist unbegründet. Nach § 185 b RVO erhalten Versicherte Haushaltshilfen, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten wegen Aufenthalts in einem Krankenhaus oder in einer Entbindungsanstalt die Weiterführung des Haushaltes nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. Voraussetzung ist ferner, daß im Haushalt ein Kind lebt, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Es kann vorliegend dahingestellt bleiben, ob die Nachbarin die berechneten DM 1.180,80 tatsächlich erhalten hat und wieweit sie tatsächlich tätig geworden ist. Der Anspruch des Klägers scheitert nämlich schon daran, daß eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen konnte, nämlich er selbst.

Es brauchte nicht näher untersucht zu werden, ob der Kläger und seine Frau eine Ehe führen, in der es immer noch so ist, daß der Mann sich an der Hausarbeit nicht beteiligt und es sogar für unzumutbar hält, sein eigenes dreijähriges Kind zu betreuen, und dies alles selbst bei Arbeitslosigkeit des Mannes. Denn wie das Sozialgericht Oldenburg bereits mehrfach entschieden hat, ist es einem Mann heutzutage zumutbar, den Haushalt zu führen und ein null- bis achtjähriges Kind zu versorgen, sofern berufliche Pflichten dem nicht entgegenstehen. Der Kläger war mangels Arbeit nicht vom Haushalt ferngehalten.

Die Versichertengemeinschaft kann nicht damit belastet werden, daß der Kläger angeblich bisher keine nähere Beziehung zu seinem dreijährigen Sohn gefunden hat und angeblich technisch so unbegabt ist, daß er eine Waschmaschine nicht bedienen kann, wie es von jeder Hausfrau erwartet wird. Der Kläger hätte sich rechtzeitig damit vertraut machen können, wie man Essen zubereitet und welche Wäsche wie zu waschen ist. Es ist auch nicht ersichtlich, weshalb der Kläger jeden Tag – nach seinen Angaben 7 1/2 Stunden lang – den Haushalt verlassen mußte, um das Neugeborene zu besuchen. Die nachmittäglichen Besuche bei seiner Frau haben auf die Haushaltsführung offensichtlich ohnehin keinen Einfluß gehabt, weil die Nachbarin nach ihren eigenen Angaben ihre Hilfe um 16.00 Uhr eingestellt hat.

Mitgeteilt von RAin Dörte Lipsius, Bremen

Anmerkung der Redaktion:

Das Urteil bestätigt die von Anne Lenze (oben S. 86 f) getroffene Feststellung, daß die Gerichte durchaus dazu in der Lage sind, sich eine andere als die übliche Rollenzuteilung bei der Erledigung der Haus- und Familienarbeit vorzustellen. Männer werden durchaus in die Pflicht genommen, allerdings regelmäßig nicht zur Entlastung ihrer (Ehe-)frauen, sondern zum Schutz anonymer Versichertengemeinschaften, Steuerzahler, etc.

Alternative Lebensformen und Aufgabenverteilungen werden vor allem dann wahrgenommen und gefordert, wenn es darum geht, Ansprüche auf Unterstützung und Entlastung durch die Gemeinschaft abzuwehren, und zwar zum gleichmäßigen Nachteil von Frau und Mann.

Urteil

SG Reutlingen, §§ 100, 103 AFG, Art. 6 GG
Kein Abstillen durch das Arbeitsamt

Eine arbeitslose Mutter, die ihr Kind stillt, steht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung. Ihr kann die Zahlung des Arbeitslosengeldes nicht verweigert werden.

Sie steht auch dann dem Arbeitsmarkt zur Verfügung, wenn sie in der Arbeitsaufnahme räumlich auf einen Bezirk beschränkt ist, in dem die in Frage kommende Betreuungsperson wohnt.

Urteil des SG Reutlingen vom 18.7.85 - S 8 Ar 1901/84

Aus dem Sachverhalt:

Streitig ist, ob die Klägerin in der Zeit vom 20.2. bis 28.6.1984 dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stand und ihr dementsprechend noch Arbeitslosengeld (Alg) zu zahlen ist.

Die Klägerin war zuletzt etwa 8 Straßenkilometer von ihrem jetzigen Wohnort entfernt als Buchhalterin erwerbstätig. Infolge der Geburt ihres Sohnes bezog sie Mutterschaftsgeld und schied dann aus dem Arbeitsverhältnis aus. Mit Wirkung zum 20.2.1984 meldete sie sich beim Arbeitsamt (AA) Reutlingen arbeitslos und beantragte die Zahlung von Alg. Zu ihrer Verfügbarkeit erklärte die Klägerin sinngemäß, daß ihr Kind im Falle der Arbeitsaufnahme von ihrer Tante betreut werde. Die letzte Tätigkeit habe sie aufgegeben, weil sie ihren Sohn stille und ihre Betreuungsperson, die einzige, die dafür in Betracht komme, zu weit von ihrem ehemaligen Arbeitsort entfernt wohne.

Mit Bescheid vom 21.3.1984 lehnte das AA die Zahlung von Alg ab, weil die Klägerin der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stünde. Die Klägerin könne - nach ihren eigenen Erklärungen - wegen tatsächlicher Bindungen nur in der Nähe des Wohnorts ihrer Tante arbeiten. Es lägen jedoch keine Gründe vor, die diese Einschränkung rechtfertigen.

Mit ihrem am 11.4.1984 eingelegten Widerspruch wiederholte die Klägerin, sie wolle ihren Sohn täglich mehrfach stillen. Sie wolle deshalb eine Arbeit in der Nähe des Wohnorts ihrer Tante aufnehmen, die ihren Sohn in Abständen von etwa 4 Stunden zum Stillen bringen müßte. Die Beklagte (wies) den Widerspruch als unbegründet zurück. Dabei ging die Beklagte weiterhin davon aus, daß die Klägerin unberechtigterweise ihre Arbeitsbereitschaft auf den Raum..... eingeschränkt habe und nicht bereit gewesen sei, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen.

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin die Zahlung des Alg. Zur Begründung trägt sie im wesentlichen vor, sie genieße als stillende Mutter den besonderen Schutz des Artikel 6 Abs. 4 Grundgesetz (GG). Im Lichte dieser Verfassungsnorm seien die Regelungen über die Zumutbarkeit auszulegen und gegebenenfalls zu begrenzen. Außerdem müsse die Verfügbarkeit unter dem Schutzgesetz des § 7 Abs. 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) beurteilt werden. Ihr sei nicht mehr jede Arbeit zumutbar, die ihr ohne Stilltätigkeit zumutbar wäre. Die Tatsache des Stillens als solche könne ihr nicht vorgehalten werden, da der Gesetzgeber dieses als für das Kind wichtig schützen wolle.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Zur Begründung führt sie aus, nach § 7 Abs. 1 MuSchG habe der Arbeitgeber innerhalb eines bestehenden Arbeitsverhältnisses besondere der Mutter eingeräumte Rechte zu beachten. Ein Arbeitgeber sei jedoch nicht verpflichtet, ein Beschäftigungsverhältnis unter dieser Voraussetzung einzugehen. Das Begehren der Klägerin, ihr Kind mehrfach täglich stillen zu wollen, wäre jedoch von § 7 MuSchG nicht geschützt, weshalb eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift im Rahmen der Beurteilung der Verfügbarkeit nicht zulässig sei. Der Wille der Klägerin, mehrfach täglich zwischen möglicher Arbeitsstätte und Aufenthaltsort des Kindes zu pendeln, verhindere objektiv eine Vermittlung in ein Beschäftigungsverhältnis unter üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes. Die Gestaltung der privaten Lebensumstände der Klägerin lasse in ihrem konkreten Fall keinen Spielraum für eine Vermittlung in ein Beschäftigungsverhältnis zu.

Aus den Gründen:

Die Klage ist begründet. Zur Überzeugung des Gerichts ist die Verfügbarkeit der Klägerin während des streitigen Zeitraums gegeben. Entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten steht die Klägerin trotz ihrer Einschränkung, während einer Vollzeitbeschäftigung ihren Sohn alle 4 Stunden stillen zu wollen, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung. Zwar enthält § 103 AFG keine entsprechende Befugnis des bzw. der Arbeitslosen. Zu Recht beruft sich die

Klägerin aber auf Artikel 6 Abs. 4 GG. Danach hat jede Mutter Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

Wie das Bundesverfassungsgericht (vgl. BVerfGE 47, 27) entschieden hat, gibt Artikel 6 Abs. 4 GG den Müttern ein echtes Grundrecht. Er ist Ausdruck einer verfassungsrechtlichen Wertentscheidung, die für den gesamten Bereich des privaten und öffentlichen Rechts verbindlich ist, und enthält einen bindenden Auftrag an den Gesetzgeber, dessen Erfüllung nicht in seinem freien Belieben steht (BVerfGE 32, 277). So ist in Ausführung des Artikel 6 Abs. 4 GG das Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) vom 24.1.1952 i.d.F. vom 18.4.1968 (BGBl. I, S.315) in Kraft. Die Beklagte weist zwar in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hin, daß dieses Gesetz nur für Frauen gilt, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Insoweit betrifft das MuSchG nur einen Teilbereich. Artikel 6 Abs. 4 GG gilt jedoch für eheliche, nichteheliche und werdende Mütter allgemein, unabhängig davon, ob sie in einem Arbeitsverhältnis stehen oder nicht (vgl. Schmidt/Bleibtreu/Klein, Kommentar zum Grundgesetz, 4. Auflage, Artikel 6 Randnr. 10 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte). Schließlich bezieht der Schutz des genannten Grundrechts auch die stillende Mutter mit ein. Für die erwerbstätige Mutter ergibt sich dies aus der Konkretisierung in § 7 MuSchG, wonach stillenden Müttern auf ihr Verlangen die zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens aber zweimal täglich eine 1/2 Stunde oder einmal täglich 1 Stunde, freizugeben ist. Für die arbeitslose Mutter kann nichts anderes gelten; denn der unumstrittene Wert des Stillens ist unabhängig davon zu gewährleisten, ob sich die Mutter in Arbeit befindet oder ob sie arbeitslos ist und wieder eine Beschäftigung aufnehmen möchte.

Von daher erscheint es dem Gericht zwingend geboten, § 103 AFG im Lichte des Grundrechts aus Artikel 6 Abs. 4 GG auszulegen, d.h. die vom Grundgesetz getroffene Wertentscheidung bei der Interessenabwägung i.S.d. § 103 Abs. 2 Satz 1 AFG nicht außer acht zu lassen.

Die von der Beklagten vertretene Position orientiert sich allein an den Interessen der Beitragszahler bzw. der Arbeitgeber, wenn sie vorträgt, daß die Arbeitsvermittlung einer stillenden Mutter objektiv ausgeschlossen sei. Bei der derzeitigen Situation auf dem Arbeitsmarkt mag dies zutreffen. Arbeitgeber werden stets Arbeitskräfte bevorzugen, die keinen vorprogrammierten Arbeitsausfall, wie er durch regelmäßige Stillzeiten eintritt, hervorrufen.

Andererseits unterliegt das Stillen einer natürlichen zeitlichen Begrenzung, wie auch der Fall der Klägerin zeigt, die ihr Kind nach Ablauf des verlängerten Mutterschutzes noch weitere 4 Monate gestillt hat. So gesehen werden an die Einstellungsanforderungen der Arbeitgeber keine übertriebenen

Erwartungen geknüpft, wenn sie sich auch für die Einstellung einer stillenden Mutter offen halten. Die Interessen der arbeitslosen Mutter an einem Schutz der Arbeitslosenversicherung auch während der Stillzeit überwiegen nach alledem bei weitem die Interessen der Beitragszahler nach einer raschen Beendigung der Arbeitslosigkeit.

Schließlich ist es nicht von entscheidender Bedeutung, daß die Klägerin ihre Verfügbarkeit auch noch räumlich auf die Nähe des Wohnorts ihrer Betreuungsperson einschränkt. Zunächst ist diese Entscheidung im Zusammenhang mit ihrem Wunsch, ihr Kind zu stillen, sachlich begründet. Wenn die Tante die einzige in Betracht kommende Person ist, die ihr das Kind ein- bis zweimal arbeitstäglich an den Ort der mutmaßlichen Beschäftigung zum Stillen bringen muß, ist dies praktisch nur durchführbar, wenn deren Wohnort und der Beschäftigungsort der Klägerin nicht allzuweit voneinander entfernt liegen. Die von der Klägerin räumlich gemachte Einschränkung ist jedenfalls so lange unbeachtlich, als die Vermittlungschancen im Umkreis des Wohnorts der Betreuungsperson zumindest nicht schlechter sind als im Umkreis des Wohnorts der Klägerin.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum

Urteil

BSG, § 205a RVO

Mutterschaftsgeld ohne Pflicht zu Kontrolluntersuchungen

Eine Krankenkassensatzung ist gem § 324 II RVO nicht genehmigungsfähig, wenn sie vorsieht, daß eine über 35,-DM hinausgehende Erhöhung des Mutterschaftsgeldes gem § 205a RVO für Familienangehörige von regelmäßigen ärztlichen Kontrolluntersuchungen abhängig gemacht wird.

Urteil des Bundessozialgerichts vom 22.4.1986 - 1 RR 4/84

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin wendet sich gegen die Versagung der Genehmigung einer Bestimmung ihrer Satzung. Deren § 20c über ein erhöhtes Familien-Mutterschaftsgeld lautet wie folgt:

Das Mutterschaftsgeld für Familienangehörige wird auf 100,- DM erhöht, wenn die Familienangehörige, die zur ausreichenden und zweckmäßigen ärztlichen Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung gehörenden Untersuchungen in Anspruch genommen hat.

Das beklagte Land versagte die Genehmigung des § 20c der Satzung, soweit die Leistung an Voraussetzungen geknüpft werde.

Die Klage hat das Sozialgericht (SG) Hildesheim abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen zurückgewiesen.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Klägerin Verletzungen der § 324 Abs. 2 und § 205a Abs. 2 RVO. Der Beklagte habe zu Unrecht der Neuregelung in § 20c der Satzung seine Genehmigung versagt. Die Neuregelung halte sich im Rahmen der Ermächtigung des § 205a Abs. 2 RVO. Diese beinhalte neben der Möglichkeit einer einfachen Erhöhung der Regelleistung auch das Recht, diese Erhöhung an zusätzliche sachgerechte Voraussetzungen zu knüpfen.

Anders als das laufende Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO habe das einmalige Mutterschaftsgeld schon seiner Höhe nach keine Lohnersatzfunktion. Es solle Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Entbindung ausgleichen und stehe insofern der Leistung nach § 198 RVO nahe. Entgegen der Ansicht des LSG sei nicht ersichtlich, warum die besondere Schutzbedürftigkeit der Mutter nur eine einschränkungslose Erhöhung des einmaligen Mutterschaftsgeldes zulassen solle.

In § 205a Abs. 2 RVO sei ursprünglich derselbe Betrag wie in § 200b RVO (150,-DM) vorgesehen gewesen. Er sei später herabgesetzt und damit den familienhilfeberechtigten Müttern ein nicht mehr so weitgehender Anspruch auf Mutterschaftsgeld wie den versicherten Müttern eingeräumt worden. Wenn zugleich der Gesetzgeber den Krankenkassen das Recht zur Gewährung von Mehrleistungen zugestanden habe, so dürften die Kassen bei der Ausübung des Ermessens die finanziellen Aspekte der Erhöhung und damit auch berücksichtigen, daß sich die Inanspruchnahme der Vorsorgeuntersuchungen durch frühzeitigere Erkennung der Risiken und Behandlung der erkannten Gesundheitsstörungen infolge der Ersparung von Aufwendungen leistungsmindernd auswirken könne. Das spreche dafür, daß Mehrleistungen von den streitigen Voraussetzungen abhängig gemacht werden dürften. Dafür spreche ebenfalls die Sachnähe des einmaligen Mutterschaftsgeldes zum Pauschalbetrag nach § 198 RVO. Letztere Vorschrift besage nichts darüber, ob die Mehrleistungen im Rahmen des § 205a Abs. 2 RVO einschränkungslos gewährt werden müßten. Im Interesse eines Anreizes zur Inanspruchnahme von Vorsorgeleistungen sei es sinnvoll, diese Mehrleistungen von denselben Voraussetzungen wie in § 198 RVO abhängig zu machen.

Die Klägerin beantragt, den Beklagten zu verpflichten, § 20c der Neufassung der Satzung zu genehmigen.

Aus den Gründen:

Die durch Zulassung statthafte Revision der Klägerin ist zulässig aber nicht begründet. Der Beklagte hat zu Recht dem § 20c der Neufassung der Satzung der Klägerin seine Genehmigung versagt.

Nach § 324 Abs. 1 RVO bedarf die Satzung einer Krankenkasse der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur dann versagt werden, wenn die Satzung den gesetzlichen Vorschriften nicht genügt (§ 324 Abs. 2 RVO).

§ 20c der von der Vertreterversammlung beschlossenen Satzung der Klägerin genügt den gesetzlichen Vorschriften nicht. Er widerspricht, wie das SG und das LSG zutreffend erkannt haben, dem § 205a Abs. 2 RVO. Nach dieser Vorschrift wird Versicherten für Familienangehörige Mutterschaftsgeld als einmalige Leistung in Höhe von 35,-DM gewährt; die Satzung kann den Betrag bis auf 155,-DM erhöhen. Diese Ermächtigung zur Erhöhung des Betrages schließt die Befugnis, die Gewährung des erhöhten Mutterschaftsgeldes von der Inanspruchnahme der zur ausreichenden und zweckmäßigen ärztlichen Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung gehörenden Untersuchungen abhängig zu machen, nicht ein.

Das ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 205a Abs. 2 RVO. Die Vorschrift räumt dem Versicherten als Regelleistung für familienhilfeberechtigte weibliche Angehörige (§ 205 RVO) einen Rechtsanspruch auf Mutterschaftsgeld in Höhe von 35,-DM